

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

### „Unterdorf I“

(Stand 03.12.2009)

Ergänzungen 12.02.2010, 25.02.2010, 03.11.2010, 14.01.2011 und 09.03.2011

## TEXTTEIL

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, zuletzt geändert am 15.10.2009

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (in Kraft ab 01.03.2010)

in der jeweils gültigen Fassung

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

### 1.1. Bauliche Nutzung § 9 Abs. (1) BauGB

#### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO

##### 1.1.1.1

##### **Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO**

Nutzungen nach § 6 Abs. (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. (5) BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmen nach § 6 Abs. (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. (6) Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

##### **Sondergebiet (SO) § 11 BauNVO**

In diesem Sondergebiet sollen folgende Nutzungen zulässig sein: Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, Dienstleistungen, Büros und Praxen, Flächen für die Gastronomie, Flächen für die Verwaltung, Wohnungen, bis zu 10 Wohneinheiten, Frestellplätze und Stellplätze in Tiefgaragen.

Im Sondergebiet ist nur ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig. Dieser darf nur in der Ebene -1 (siehe Schema im zeichnerischen Teil) angesiedelt werden. Die Verkaufsfläche dieses großflächigen Einzelhandelsbetriebs darf 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Weiterer großflächiger Einzelhandel ist unzulässig.

In denen als Misch- und Sondergebiet ausgewiesenen Flächen sind Versammlungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nicht zulässig.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

#### 1.1.1.2

Für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb werden die zulässigen Sortimente gemäß Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) des Regionalplanes vom 22.07.2009, rechtsverbindlich seit 12.11.2010, auf die Grundversorgung beschränkt (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel).

Diese Sortimentsbeschränkung gilt nicht für kleinere Einzelhandelsbetriebe (nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe). Kleinere Einzelhandelsbetriebe (nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe) sind ausdrücklich erwünscht.

### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung §§ 16-21 a BauNVO

1.1.2.1 Mischgebiet (MI) – siehe Planeinschrieb

1.1.2.2 Sondergebiet (SO) – siehe Planeinschrieb

#### 1.1.2.3

Im Sondergebiet sind eingeschossige Haupt- und Nebengebäude unzulässig.

### 1.2 Bauweise § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. (4) BauNVO

offene Bauweise und abweichende Bauweise → siehe Planeinschrieb

In den mit a (abweichende Bauweise) bezeichneten Bereichen sind entsprechend der Charakteristik des Ortsbildes an den seitlichen Grundstücksgrenzen geringere als die durch die LBO geforderten Abstände sowie Grenzbebauungen zulässig. Die Belange des Brandschutzes sind dennoch zu berücksichtigen.

### 1.3 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

siehe Planeinschrieb

### 1.4 Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. (1) Nr. 5 BauGB

Im Bereich des Katholischen Gemeindehauses und des Haug-Erkinger-FestsaaIs sowie der Grundschule, des Katholischen Kindergartens und für das Rathaus wurden Flächen für den Gemeinbedarf festgelegt mit der Zweckbestimmung: kirchliche und kulturelle Zwecke, schulische Zwecke sowie Zwecke für den Kindergarten.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

#### **1.5 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers**

##### **§ 9 Abs. (1) Nr. 26 BauGB**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die für Rabatten und Bordsteine erforderlichen Fundamente (unterirdische Stützbauwerke) werden innerhalb der angrenzenden Grundstücke in einer Breite von 0,30 m hergestellt und sind zu dulden.

#### **1.6 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie.

#### **1.7 Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB**

Im Bebauungsplan ist im südöstlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt (Im Pfarrgarten).

#### **1.8 Pflanzbindung § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB**

Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu erhalten und bei Abgang durch Obstbäume zu ersetzen. Nadelgehölze sind unzulässig.

In den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Obstbäume und heimische Laubgehölze zu pflanzen, z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Rotdorn, Seidelbast, Sanddon, Schlehe, Salweide, Holunder Flieder.

#### **1.9 Leitungsrechte § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB**

Die Leitungen werden in den bisherigen privaten Vorflächen und öffentlichen Gehwegflächen eingelegt, jedoch mindestens 0,5 m von der Hauskante entfernt.

#### **1.10 Carports und Garagen § 9 Abs. (1) BauGB**

Carports und Garagen müssen einen Abstand von 2 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

#### **1.11 Nebenanlagen § 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO**

Nebenanlagen sind nur außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig in den Flächen, die im Plan als Mischgebiet (MI) vorgegeben sind.

#### **1.12 Schallschutz § 9 Abs. (1) Nr. 24 BauGB**

Bei Neubau sowie bei baugenehmigungspflichtigem Umbau bzw. Umnutzung bestehender Gebäude sind, wenn eine Wohnnutzung erfolgt, mit dem Bauantrag Untersuchungen zum Schallschutz mit Angaben zur notwendigen Schallschutzklasse der Fenster und Hinweisen für die schallschutzgerechte Gestaltung der Grundrisse vorzulegen. Sollte für die Schlafräume in den Nachtstunden ein Beurteilungspegel außen von 45 dB(A) überschritten werden, ist der Einbau schallgedämmter Lüftungen vorzusehen.

# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

## TEXTTEIL

### **1.13 Werbeanlagen (§ 1 Abs. 9 BauNVO)**

Werbeanlagen als gewerbliche Hauptnutzung (Fremdwerbung) ist im gesamten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Dies ist wegen der besonderen Gestaltung im Blick auf das eingetragene Kulturdenkmal Neues Schloss und Rathaus geboten. Ebenso soll im gesamten Bebauungsplangebiet das gestalterische Niveau und das städtebauliche Wohnumfeld verbessert werden.

## **2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO**

### **2.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO**

#### **2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

→ siehe Einschrieb im Plan.

#### **2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Für die Deckung der Steildächer sind nur naturrote Dachziegel oder ziegelähnliches Material in entsprechender Farbe zulässig. Bei An- und Umbauten sind Ausnahmen zulässig.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Neigung, insbesondere auch bei Garagen und Carports, sind zu begrünen. Bei An- und Umbauten können bei besonderes begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

#### **2.1.3 Dachaufbauten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Dachaufbauten sind zulässig von höchstens 1,60 m Höhe über der Dachhautebene und mit mindestens 1,0 m Abstand von der Giebelseite des Baukörpers. Siehe auch Schemazeichnung im Plan.

#### **2.1.4 Dacheinschnitte § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Dacheinschnitte entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Ausnahmsweise können auf der straßenabgewandten Seite Dacheinschnitte zugelassen werden.

### **2.2 Fassadengestaltung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Die Verkleidung der Fassaden unter Verwendung von metallischer oder glänzender Materialien oder Kunststoffe, Materialimitate, Schiefer und schieferähnlicher Faserzementplatten, Fliesen, Kunststeinplatten usw. ist unzulässig. Bei einer Erweiterung des vorhandenen Bestands können in konkreten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

#### **2.3 Höhenfestlegung/Traufhöhen (TH) § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Die Traufhöhen sind entsprechend der Schemasschnitte im Plan festgelegt. Zu messen ist die bergseitige Gebäudeaußenwand in Gebäudemitte zwischen der vorhandenen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt zwischen Dachhaut und Außenwand.

#### **2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten**

##### **Grundstücke § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO i.V.m. § 9 Abs. (1) LBO**

Die unbebauten Flächen der bebauten Privatgrundstücke sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht zur Anlage von Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen erforderlich sind.

#### **2.5 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Die Ableitung von Regenwasser über befestigte Freistellplätze und Fahrflächen hat entweder über versickerungsfähige Oberflächen oder durch die Regenwasserbewirtschaftung (Speicherung, Pufferung und Anschluss an den Vorfluter) zu erfolgen.

#### **2.6 Garagen § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Die Außenwände von nicht in das Gebäude integrierten Garagen sind mindestens zu einem Viertel der Gesamtaußenfassade mit Rankgewächsen einzugrünen.

Die Tore der Garagen sind mit Holzschalung zu versehen.

Flachdachgaragen oder Garagen mit flachgeneigten Dächern bis 10° Neigung sind zu begrünen.

#### **2.7.1 Hofflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Hofflächen sind gärtnerisch anzulegen oder mit einer wasserdurchlässigen Decke, Rasenpflaster, Dränasphalt oder Natursteinen herzustellen und zu unterhalten.

Die Flächen sind oberflächlich in die privaten Grünflächen, soweit vorhanden, zu entwässern.

#### **2.7.2 Vorflächen und Vorgärten § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen, wenn sie nicht zum Straßenraum gehören, als Grünflächen gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Es dürfen nur heimische Laubgehölze verwendet werden, wie z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Obstbäume, Berberitze, Hasel, Rotdorn, Weißdorn, Seidelbast, Sanddorn, Schlehe, Salweide, Holunder, Flieder.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

#### **2.8 Einfriedigungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Zulässig sind Holzlattenzäune mit senkrechten Latten. Im straßenabgewandten Grundstücksbereich sind auch Laubholzhecken aus einheimischen Gehölzen mit integrierten Drahtzäunen zulässig.

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m zulässig. Zwischen privaten Hofflächen und öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen unzulässig.

#### **2.9 Antennen § 74 Abs. (1) Nr. 4 LBO**

Zum Schutz des Ortsbildes sind Antennen unerwünscht. Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude ist unzulässig. Parabolantennen sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

#### **2.10 Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. (1) Nr. 5 LBO**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, ausgenommen vorhandene Freileitungen, soweit diese aus technischen Gründen nicht entfernt werden können.

#### **2.11 Werbeanlagen und Automaten § 74 Abs. (1) Nr. 2 LBO**

Das Aufstellen und Anbringen von Automaten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Werbeanlagen sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen und an der Stätte der Leistung zulässig.

An den im Plan besonders dafür ausgewiesenen Stellen sind freistehende Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 7 m über dem bestehenden Gelände und einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig.

An der Stätte der Leistung dürfen Werbeanlagen pro Gebäudeseite maximal 4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche aufweisen. In begründeten Einzelfällen, können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, sofern sie sich in die Umgebung einfügen (z. B. als Einzelbuchstaben oder integriert in die Glasfassade).

Werbeanlagen müssen aus der Fassadengestaltung entwickelt werden und sich harmonisch in diese einfügen. Werbeanlagen dürfen die Maßstäbe der Bebauung und Umgebung nicht sprengen, die spezifischen Anforderungen durch die gegebene Nutzung wie auch die besonderen Gestaltungsanforderungen in der Umgebung des Rathauses sind zu berücksichtigen und abzuwägen.

Verfahrensfreie Werbeanlagen nach § 50 LBO sind kenntnisgabepflichtig.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

#### 2.12 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

##### **§ 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO i.V. m. § 9 Abs. (1) Nr.14, Nr. 20 und Nr. 21 BauGB.**

Bei allen Neubauflächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sollen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche und befestigte Fläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s\*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenerignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter  $A_u$  „undurchlässig befestigte Fläche“ zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu  $Q_{dr}$  [l/s] =  $A_u$  [m<sup>2</sup>] \* 12,5 \* 10<sup>-4</sup> l/(s\*m<sup>2</sup>).

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

### 3. Hinweise

#### 3.1 Grundstücksentwässerung

Die Rückstauenebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau.

Um die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sowie den Einbau einer Rückstausicherung in die Schmutzwassergrundleitung zu ermöglichen, darf eine Vermischung von Schmutz- und Regenwasser – auch im Mischsystem – erst im Hauskontrollschacht stattfinden.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Unterdorf I“

### TEXTTEIL

Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Ein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschosse im Freispiegel (im freien Gefälle) besteht nicht.

### **3.2 Bodendenkmalpflege**

Während der Baumaßnahmen können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Rechberghausen anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, ebenso die Kreisarchäologische Dienststelle des Kreises Göppingen, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 33 DSchG).

### **3.3. Hinweise zum möglichen Bau von Erdwärmesonden**

Im Geltungsbereich treten im Untergrund möglicherweise sulfathaltige Gesteine (Gips und Anhydrit) auf. In diesem Falle sind Geländeerhebungen durch Volumenzunahme bei der Umwandlung von Anhydrit in Gips möglich. Hieraus resultierende Schäden, die auch über die unmittelbare Umgebung des Bohransatzpunktes hinausreichen können, sind nicht auszuschließen. Entsprechende Bohrungen wären daher beim Erreichen von Sulfatgestein (Gipsspiegel) sofort abubrechen (Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau).

### **3.4 Aufzuhebende Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Rechberghausen, 17.03.2011

  
Helmuth Hofbauer  
1. stv. Bürgermeister





8.00

Zweigeschossige Bauweise  
Traufhöhe max. 8 m

### Verfahrensvermerke ( Unterdorf I )

- Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2(1) BauGB am 15.01.2004
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauGB am 03.02.2005 Mitteilungsblatt Nr.5
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung gem. § 3(1) BauGB von 10.02.2005 bis 24.02.2005 (je einschließlich)  
Bekanntmachung am 03.02.2005 Mitteilungsblatt Nr.5
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gem. § 4(1) BauGB am 01.02.2005
- Feststellungsbeschluss für den Entwurf und Auslegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB am 19.05.2005, am 21.07.2005, am 21.09.2005
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs mit der Begründung gem. § 3(2) BauGB von 02.08.2005 bis 03.07.2005 (je einschließlich)  
von 08.08.2005 bis 23.08.2005 (je einschließlich)  
von 06.10.2005 bis 21.10.2005 (je einschließlich)
- Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung bekannt gemacht gem. § 3(2) BauGB am 25.05.2005 Mitteilungsblatt Nr.21  
am 28.07.2005 Mitteilungsblatt Nr.30  
am 29.10.2005 Mitteilungsblatt Nr.39
- Als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen am \_\_\_\_\_
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 10(3) BauGB am \_\_\_\_\_ Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_
- In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10(3) BauGB am \_\_\_\_\_

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Bauvorschriften und Bebauungspläne außer Kraft.

Ausgefertigt: Rechberghausen, 18.03.2011  
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit den Satzungsbeschlüssen des Gemeinderates vom 17.03.2011 überein.



Helmuth Hofbauer, 1. stv. Bürgermeister

### Verfahrensvermerke Änderung

- Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Unterdorf I gemäß § 2 (1) BauGB: Beschluss des GR am 24. Januar 2008
- Öffentliche Bekanntmachung dieses Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB: Schurwaldbote Nr. 8 am 21. 2. 2008
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung gemäß § 3 (1) BauGB: Vom 21. 2. 2008 bis 7. 3. 2008, je einschließlich, Bekanntmachung am 21. 2. 2008
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gemäß § 4 (1) BauGB: Information an die Behörden am 11. 12. 2008
- Feststellung des Änderungsentwurfes mit Begründung, Textlichen Vorschriften im GR am 10. April 2008
- Veröffentlichung zum Verfahren nach § 13 a, Innenentwicklung, Änderung Unterdorf I, wonach von der Umweltprüfung nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird: Schurwaldbote vom 29. 5. 2008
- Bürgerbeteiligung vom 5.6.bis 20.6.2008 gemäß BauGB: Veröffentlichung im Schurwaldboten am 5. Juni 2008
- Feststellung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften im GR am 20.11. 2008.
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 12. Dezember 2008 - 18. Januar 2009, Veröffentlicht im Schurwaldboten am 4. Dezember 2008
- Information der Behörden über die vorstehende öffentliche Auflegung gemäß Schreiben vom 11. 12.2008
- Entwurfesfeststellung im GR am 15. Oktober 2009
- Entwurfesfeststellung im GR am 3. 12. 2009
- Erneute Öffentliche Auflegung des Änderungsentwurfes vom 4.12.2010. bis 19.12.2010,
- Prüfung von weiteren Anregungen, Entwurfesfeststellung GR vom 26.12.2010
- Erneute Feststellung des Entwurfs vom 25.2.2011
- Erlaß der Satzung mit örtlichen Bauvorschriften im GR am 17.3.2011
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 10(3) BauGB am 10.11.2011 Mitteilungsblatt Nr. 45
- In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10(3) BauGB am 10.11.2011

# Gemeinde Rechberghausen

Amtsgasse 4 73089 Rechberghausen 07161/50112 fax 50111

Grundlage: Kataster 03 / 2010

INDEX:	ÄNDERUNGEN:	DATUM:
Q	GRZ SO + M , Bäume SO	17.03.2011
P	Verkehrsfläche Zufahrt TG	12.10.2010
		20.11.2009